

STADTGRÜNDUNGSVEREINBARUNG VOM 08.10.1974

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen und die Gemeinde Musberg, Landkreis Böblingen, und die Gemeinden Echterdingen und Stetten, Landkreis Esslingen, haben sich über den freiwilligen Zusammenschluss geeinigt und legen nachfolgende Vereinbarung zur Genehmigung vor.

Über die Frage der Kreiszugehörigkeit bestehen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen: Die Stadt Leinfelden und die Gemeinde Musberg wünschen die Zuordnung zum Landkreis Böblingen, die Gemeinden Echterdingen und Stetten a.d.F. zum Landkreis Esslingen. Diese Entscheidung muss nun der Landtag treffen.

Die Stadt Leinfelden und die Gemeinde Musberg, Landkreis Böblingen, und die Gemeinden Echterdingen und Stetten, Landkreis Esslingen, schließen aufgrund von § 8 Abs. 2 GemO von Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GBl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vorbereitung des Abschlusses der Gemeindereform (Vorschaltgesetz) vom 25.10.1973 (GBl. S. 385) folgende

VEREINBARUNG

über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Leinfelden und der Gemeinden Echterdingen, Musberg und Stetten a.d.F.

§ 1 BILDUNG DER NEUEN STADT

1. Die Stadt Leinfelden und die Gemeinde Musberg, Landkreis Böblingen und die Gemeinden Echterdingen und Stetten a.d.F., Landkreis Esslingen, - nachstehend bisherige Gemeinden genannt - vereinigen sich zu einer neuen Gemeinde. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
2. Die neue Stadt führt den Namen „Leinfelden-Echterdingen“.

§ 2 RECHTSNACHFOLGE

Die neue Stadt Leinfelden-Echterdingen ist Rechtsnachfolger in der bisherigen Gemeinde.

§ 3 SITZ DER STADTVERWALTUNG

1. Der Sitz der Verwaltung der neuen Stadt Leinfelden-Echterdingen wird im Zentralbereich zwischen Echterdingen und Leinfelden festgelegt.
2. Bis zur Fertigstellung des neuen Verwaltungsgebäudes im künftigen Zentrum wird die Stadtverwaltung in den bisher zur Verfügung stehenden Verwaltungsgebäuden von Leinfelden und Echterdingen untergebracht. In den bisherigen Gemeinden Musberg und Stetten sind Außenstellen gem. § 12 der Vereinbarung einzurichten.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER EINWOHNER UND BÜRGER

Die Einwohner und Bürger der bisherigen Gemeinden haben nach der Vereinbarung die gleichen Rechte und Pflichten in der neuen Stadt; im übrigen gilt für die Bewohner das Wohnen in der bisherigen Gemeinde als Wohnen in der neuen Stadt.

§ 5 VORLÄUFIGER GEMEINDERAT

1. Bis zum Zusammentreten des nach § 1 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes am 20.4.1975 zu wählenden Gemeinderats bilden die Mitglieder der Gemeinderäte aller bisherigen Gemeinden einen vorläufigen Gemeinderat.
2. Der vorläufige Gemeinderat besteht aus 60 ehrenamtlichen Mitgliedern, und zwar aus
 - 20 Mitgliedern des Gemeinderats der früheren Stadt Leinfelden
 - 16 Mitgliedern des Gemeinderats der früheren Gemeinde Echterdingen
 - 12 Mitgliedern des Gemeinderats der früheren Gemeinde Musberg
 - 12 Mitgliedern des Gemeinderats der früheren Gemeinde Stetten

§ 6 BESTELLUNG EINES AMTSVERWESERS

Der vorläufige Gemeinderat bestellt nach § 48 Abs. 2 GemO unverzüglich einen Amtsverweser, der die Geschäfte des Bürgermeisters bis zu einer Neuwahl wahrnimmt.

§ 7 VERTRETUNG DER BÜRGER

1. In der durch den vorläufigen Gemeinderat zu erlassenden Hauptsatzung wird gem. § 27 Abs. 2 GemO für zwei Wahlperioden die unechte Teilortswahl eingeführt.
2. Gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO wird bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegößengruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GemO maßgebend ist.
3. Für die Amtszeit der Gemeinderäte, die der Wahl vom 20.4.1975 folgt, werden die Sitze im Gemeinderat nach folgendem Zahlenverhältnis mit Vertretern der vier Wohnbezirke besetzt:

Wenn die Zahl der Gemeinderäte 36 beträgt:

Wohnbezirk Leinfelden	13 Gemeinderäte
Wohnbezirk Echterdingen	13 Gemeinderäte
Wohnbezirk Musberg	5 Gemeinderäte
Wohnbezirk Stetten	5 Gemeinderäte

Wenn die Zahl der Gemeinderäte 40 beträgt:

Wohnbezirk Leinfelden	14 Gemeinderäte
Wohnbezirk Echterdingen	14 Gemeinderäte
Wohnbezirk Musberg	6 Gemeinderäte
Wohnbezirk Stetten	6 Gemeinderäte

4. In der zweiten Wahlperiode erfolgt die Sitzverteilung nach dem d'Hondtschen System.
5. In den in der Hauptsatzung vorgesehenen beschließenden und beratenden Ausschüssen muss jeder Gemeindeteil mit mindestens 1 Vertreter vertreten sein.

§ 8 ORTSRECHT

1. Das in der bisherigen Stadt Leinfelden und in den bisherigen Gemeinden Echterdingen, Musberg und Stetten a.d.F. bestehende Ortsrecht gilt so lange weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Hauptsatzungen und die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Gemeinden werden mit Inkrafttreten der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. Der Übergangsgemeinderat erläßt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung unverzüglich die erforderlichen neuen Satzungen.
3. Die Realsteuerhebesätze und die örtlichen Satzungen werden spätestens zum 1.1.1977 angeglichen, es sei denn, dass betriebswirtschaftliche Gründe bei bestimmten öffentlichen Einrichtungen eine abweichende Regelung erfordern.
4. Bei Erschließungs-, Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeiträgen sind als Bemessungsgrundlagen Grundstücksgröße und Geschossflächenzahl heranzuziehen.

§ 9 SELBSTVERSTÄNDNIS DER NEUEN STADT UND WAHRUNG DER EIGENART IHRER STADTEILE

1. Die neue Stadt Leinfelden-Echterdingen strebt an, ein Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger der bisherigen Gemeinden im Rahmen des neuen Gemeindegewesens zu erreichen.
2. In den bisherigen Gemeinden sollen sich das kulturelle und sportliche Eigenleben und das örtliche Brauchtum weiter frei und ungehindert entfalten können.
3. Die bestehenden Vereine und Vereinigungen, die karitativen und jugendpflegerischen sowie alle durch bürgerschaftliche Initiative getragenen Einrichtungen werden wie bisher gefördert und unterstützt.

§ 10 BESONDERE FESTLEGUNGEN**1. Öffentliche Einrichtungen**

Die bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, vorschulische Einrichtungen und Schulen bleiben erhalten und werden entsprechend ihrem Charakter weiter ausgebaut.

Sportanlagen, Spielplätze, Grünanlagen usw. bleiben dem Bedarf entsprechend erhalten.

Die personelle und sächliche Ausstattung wird mindestens entsprechend dem jetzigen Stand garantiert.

2. Kulturelle Einrichtungen

Die neue Stadt Leinfelden-Echterdingen wird bisher begonnene Einrichtungen und Vorhaben auf kulturellem Gebiet, wie Ortsbüchereien, Heimatmuseum Echterdingen, Naturtheater Stetten, Bilderbank, Straßenkunstaktionen/Freiluftmuseum, Landesbühne, Komedescheuer und Spielkartenmuseum erhalten und im bestehenden Umfang weiter fördern.

3. Feuerwehren und Rettungswesen

Die örtlichen Feuerwehren bleiben als Abteilungen einer Gesamtwehr in der bisherigen Weise mit ihrer seitherigen Ausrüstung erhalten. Ein zentrales Feuerwehrgerätehaus ist anzustreben. Ein zentrales Funkmeldesystem wird eingerichtet.

Die neue Stadt Leinfelden-Echterdingen wird sich dafür einsetzen, dass die Rettungswache des DRK für die neue Stadt erhalten bleibt.

4. Bestattungswesen

Die bestehenden Friedhöfe der bisherigen Gemeinden bleiben erhalten.

5. Schriftgut der Gemeinden

Die Archive und das archiwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinden sind zu erhalten und in besonderen Abteilungen beim Archiv der neuen Stadt zu führen.

6. Partnerschaften

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen setzt das von Leinfelden begonnene Partnerschaftsverhältnis mit der Stadt Manosque/Provence fort.

7. Belegrechte für soziale Einrichtungen

Die von den bisherigen Gemeinden erworbenen Belegrechte für soziale Einrichtungen (Sozial- und Altenwohnungen, Alten- und Pflegeheimplätze usw.) müssen 8 Jahre lang bevorzugt Bürgern der Gemeinde, die die Belegrechte erworben hat, zur Verfügung stehen.

§ 11 VERWALTUNGSORGANISATION

1. Der Aufbau und die Gliederung der neuen Stadtverwaltung sind in einem Organisationsplan niederzulegen. Dabei sind die Grundsätze einer kooperativen Führung zu berücksichtigen.
2. Bei diesem Organisationsplan sollen insbesondere folgende Gesichtspunkte beachtet werden:
 - a) Erhaltung der Bürgernähe der Verwaltung;
 - b) Aufbau einer leistungsfähigen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeitenden Verwaltung;
 - c) Beibehaltung örtlicher Verwaltungsstellen in den Stadtteilen gem. § 12
 - d) für die örtlichen Aufgaben der technischen Verwaltung werden örtliche Bautrupps vom zentralen Bauhof eingesetzt.

§ 12 AUSSENSTELLEN DES BÜRGERMEISTERAMTES

1. In den Stadtteilen werden örtliche Verwaltungsstellen der Stadtverwaltung eingerichtet, in denen regelmäßig Sprechstunden abgehalten werden. Die Verwaltungsstellen sind von einem hierzu besonders geeigneten Bediensteten zu leiten, der den Bürgern und den Vereinen des Stadtteils in jeder geeigneten Weise behilflich zu sein hat.

2. Den örtlichen Verwaltungsstellen sollen grundsätzlich folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Erteilung von Auskünften und die Aushändigung, Entgegennahme und - soweit möglich - Erledigung von Anträgen aller Art, z.B. Ortsbehörde für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Ausländer-, Ausweis-, Paß- und Zeugniswesen,
 - b) Meldewesen,
 - c) Standesamt (Standesamtsbezirk).
3. Das Nähere regelt der Organisationsplan.

§ 13 ERFÜLLUNG ÖRTLICHER AUFGABEN

Die von den bisherigen Gemeinden bereits begonnenen, eingeleiteten oder geplanten Bauvorhaben und Maßnahmen werden in der neuen Stadt bevorzugt fortgeführt und abgewickelt (s. Anlage). Die neue Stadt hat die Aufgabe, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für eine kontinuierliche Weiterentwicklung in den Stadtteilen zu sorgen und die örtliche Infrastruktur sicherzustellen.

§ 14 NAHVERKEHRSANBINDUNG

Die neue Stadt Leinfelden-Echterdingen wird für die Stadtteile eine gute Nahverkehrsverbindung schaffen.

§ 15 GRUNDSÄTZE FÜR DIE PLANUNG

1. Die neue Stadt entwickelt auf der Grundlage eines interdisziplinären Gutachterwettbewerbs einen Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplan, der den Bedürfnissen der Gesamtstadt dient. Dabei sind die genehmigten Flächennutzungspläne, bzw. die dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegten Flächennutzungspläne entsprechend den darin enthaltenen Festsetzungen weiterzuentwickeln.

Vor allem die Verkehrsplanung zwischen Leinfelden und Echterdingen muss ein Bestandteil dieser Stadtentwicklungsplanung sein. Dabei ist darauf zu achten, dass das gemeinsame Stadtzentrum nicht zerschnitten wird, Echterdingen vom Durchgangsverkehr entlastet wird und für Leinfelden bessere Anschlüsse an das übergeordnete Straßennetz im Nordbereich Echterdingens geschaffen werden.

2. In Ergänzung zu und in Abstimmung mit Abs. 1 wird ein übergeordnetes Stadtzentrum (Verwaltungs-, Kultur- Geschäfts- und Dienstleistungsbereich) im Zentralbereich zwischen Echterdingen und Leinfelden unter guter Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel (S-Bahn Echterdingen, U-Bahn Leinfelden) angestrebt. Hierzu wird ein interdisziplinärer Planungswettbewerb durchgeführt.

Die Finanzierung der Planung, der Bau des Zentrums und der zur Entlastung Echterdingens und zur Erschließung des Zentrums notwendigen Verkehrsstraßen erhalten finanzielle Priorität.

3. In Leinfelden-Unterriemchen wird im Zusammenhang mit dem Bau der S-Bahn ein Stadtteilzentrum unter Berücksichtigung des städtebaulichen Rahmens der Planung der Stadt Leinfelden errichtet.

Zentrale, der Gesamtstadt dienende Einrichtungen, müssen dem übergeordneten Stadtzentrum im Bereich zwischen Leinfelden und Echterdingen vorbehalten bleiben.

4. Geht die Flächennutzungsplanung auf den Nachbarschaftsverband über, ist die Stadt verpflichtet, die Grundsätze nach Abs. 1, 2 und 3 einzubringen und nachdrücklich zu vertreten.
5. Die neue Stadt wird sich im Inneren konsolidieren und deshalb keine größeren Wohnbaugebiete neu planen. Die bereits anhängigen Bebauungsplan- und Umlegungsverfahren werden vorrangig zum Abschluss gebracht und die notwendigen Erschließungen durchgeführt.
6. Die bisherigen Gemeinden sind sich darin einig, dass der von der Bundesbahn geplante Stückgut-Knotenbahnhof an den von der Bundesbahn vorgeschlagenen Standorten nicht möglich ist. Die neue Stadt wird deshalb nachdrücklich der Verwirklichung dieser Pläne entgegenzutreten.
7. Im Rahmen der Planung (insbesondere der Flächennutzungsplanung) soll ein Standort für ein gut erreichbares Freibad ausgewiesen werden. Die Schaffung dieses Freibades wird als vordringlich anerkannt.
8. Die neue Stadt wird sich bemühen, ein gemeinsames Jugendzentrum zu schaffen.

§ 16 ÜBERNAHME DER BEDIENSTETEN

1. Sämtliche Bedienstete der Stadt Leinfelden und der Gemeinden Echterdingen, Musberg und Stetten werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen und unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der neuen Stadt Leinfelden-Echterdingen übernommen.
2. Die Bediensteten werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 17 AMTSBLATT

Die neue Stadt gibt zur Information der Bürger ein gemeinsames Amtsblatt heraus, in dem auch weiterhin örtliche Nachrichten möglich sind.

§ 18 „GROSSE KREISSTADT“

Die neue Stadt wird beantragen, dass sie zur „Großen Kreisstadt“ erklärt wird.

§ 19 AUSLEGUNG UND VEREINBARUNG

1. Die vorstehenden Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Stadtteile in der neuen Stadt und den allgemeinen Regeln der Vertragstreue getroffen. Alle entstehenden Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu regeln.
2. Sind Meinungsverschiedenheiten im Gemeinderat der neuen Stadt nicht auszuräumen, kann die Rechtsaufsichtsbehörde angerufen werden.

3. Die jeweils amtierenden Gemeinderatsmitglieder aus den künftigen Stadtteilen werden legitimiert, die in der Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss für die entsprechenden Stadtteile festgelegten Rechte zu überwachen.

Kommt die Mehrheit dieser Gemeinderatsmitglieder zu der Auffassung, da nicht entsprechend der Vereinbarung verfahren wird, muss nach ergebnislosen Verhandlungen mit Gemeinderat und Verwaltungsspitze die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden.

Sollte auch dies keinen Erfolg haben, steht der Rechtsweg offen. Die Verfahrens- und Rechtsvertretungskosten sind von der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu tragen.

§ 20 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. Die erste Sitzung des Übergangsgemeinderats wird von dem an Lebensjahren ältesten Stellvertreter der Bürgermeister der bisherigen Gemeinden einberufen und geleitet.
2. Der Übergangsgemeinderat nach Abs. 1 wählt unverzüglich entsprechend § 48 GemO einen oder mehrere Stellvertreter.
3. Bis zum Erlass einer neuen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach den in den bisherigen Gemeinden geltenden Vorschriften.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1975 in Kraft.

Für die Stadt Leinfelden
gez. Laible
Bürgermeister

Für die Gemeinde Echterdingen
gez. Schweizer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Musberg
gez. Häußler
Bürgermeister

Für die Gemeinde Stetten
gez. Breitling
Bürgermeister

Musberg, den 27. Juni 1974

ANLAGE ZU § 13**I. ECHTERDINGEN**

1. Weiterer Ausbau des Schulzentrums beim Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasium durch Hauptschule und Realschule.
2. Feuerwehrgerätehaus
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Westfilderraum, insbesondere Verkehrsentlastung Echterdingens.
4. Klärwerkserweiterung zusammen mit Stetten.

II. LEINFELDEN

1. Bau einer Großturnhalle für das Bildungszentrum Gymnasium/Realschule.
2. Neubau einer Grundschule in Oberaichen, wenn das Oberschulamt die Planungszustimmung erteilt.
3. Ausbau des Grünzugs auf der aufgehobenen Bahnlinie Leinfelden-Musberg.
4. Beteiligung am Ausbau der Kläranlage Stuttgart-Möhringen.

III. MUSBERG

1. Bau bzw. Fertigstellung des Vereinssaals mit Nebenräumen im Projekt der Schönaicher Bank.
2. Bau der Hallenerweiterung (Halle 36 x 18, Gymnastikraum 12 x 12) und entsprechende Nebenräume zuzüglich einer Wohnung, einschließlich der Anlegung von Parkplätzen.
3. Anlegung von Parkplätzen und einer Unterführung unter die Leinfelder Straße im Bereich Bahnhof.
4. Kanal Fürschel

IV. STETTEN

1. Bau der Aussegnungshalle beim Waldfriedhof.
2. Vollendung der Sportanlagen.
3. Verkehrsgerechter Ausbau der Ortsstraße im alten Ortsteil Hof.
4. Erweiterung der Lindachschule (4 Klassen).

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Nr. 12 - 512/12 Leinfelden/3

Die zwischen der Stadt Leinfelden und den Gemeinden Echterdingen, Musberg und Stetten auf den Fildern abgeschlossene Vereinbarung vom 8. Oktober/28. Juni 1974 über die Vereinigung der Gemeinden zur Stadt Leinfelden-Echterdingen wird hiermit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 237) mit Wirkung vom 1.1.1975 genehmigt.

7 Stuttgart, den 10. Oktober 1974
im Auftrag
gez. Dr. Dehlinger

ERSATZVEREINBARUNG ZUR RECHTSFOLGEVEREINBARUNG DER STADT LEINFELDEN UND DER GEMEINDE MUSBERG, BEIDE LANDKREIS BÖBLINGEN, UND DER GEMEINDEN ECHTERDIGENN UND STETTEN AUF DEN FILDERN, BEIDE LANDKREIS ESSLINGEN, ZUR NEUEN STADT LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

Die Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Leinfelden und der Gemeinden Echterdingen, Musberg und Stetten (Rechtsfolgevereinbarung) vom 8. Oktober/28. Juni 1974, genehmigt durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 10.10.1974, wird ergänzt mit der Bestellung der bisherigen Bürgermeister von Musberg und Stetten als weitere Beigeordnete für die Stadt Leinfelden-Echterdingen.

Hierüber schließen die Gemeinden (Stadt)

Echterdingen,	vertreten durch Bürgermeister Schweizer,
Leinfelden,	vertreten durch Bürgermeister Laible,
Musberg,	vertreten durch Gemeinderat Bosch, stellv. BM
Stetten a.d.F.,	vertreten durch Gemeinderat Müller, stellv. BM

aufgrund von § 50 Abs. 4 GemO folgende

V E R E I N B A R U N G:

- § 1 Nach § 50 Abs. 4 GemO wird vereinbart, da die Bürgermeister Häußler von Musberg und Breitling von Stetten als weitere Beigeordnete der Stadt Leinfelden-Echterdingen übernommen werden.
- § 2 Die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung bestimmt der aus der Wahl am 20.4.1975 hervorgehende Gemeinderat. Bis zur Entscheidung nach Satz 1 wird die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung einstweilen durch den vorläufigen Gemeinderat mit der Bestellung der Beigeordneten bestimmt.
- § 3 Bis zur endgültigen Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat werden die Geschäftskreise der Beigeordneten nach § 1 als weitere Beigeordnete vorläufig wie folgt abgegrenzt:
Der Beigeordnete Häußler leitet die Dienststellen in Leinfelden und Musberg, der Beigeordnete Breitling die Dienststellen in Echterdingen und Stetten.

Für die Stadt Leinfelden
gez. Laible, Bürgermeister

Für die Gemeinde Echterdingen
gez. Schweizer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Musberg
gez. Bosch, Gemeinderat und
stellv. Bürgermeister

Für die Gemeinde Stetten
gez. Müller, Gemeinderat und
stellv. Bürgermeister

Echterdingen, 13.12.1974

VEREINBARUNG ÜBER DIE RECHTSNACHFOLGE DER VEREINIGUNG DER STADT LEINFELDEN UND DER GEMEINDE MUSBERG, BEIDE LANDKREIS BÖBLINGEN, UND DER GEMEINDEN ECHTERDINGEN UND STETTEN AUF DEN FILDERN, BEIDE LANDKREIS ESSLINGEN, ZUR NEUEN STADT LEINFELDEN-ECHTERDINGEN

Durch § 74 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Gbl. S. 248) wird aus den Gemeinden Echterdingen, Stetten auf den Fildern, Musberg und der Stadt Leinfelden mit Wirkung vom 1.1.1975 die neue Stadt Leinfelden-Echterdingen gebildet.

Zur Regelung der Rechtsfolgen schließen die Gemeinden (Stadt)

Echterdingen,	vertreten durch Bürgermeister Schweizer
Leinfelden,	vertreten durch Bürgermeister Laible
Musberg,	vertreten durch Bürgermeister Häußler
Stetten a.d.F.,	vertreten durch Bürgermeister Breitling,

aufgrund von § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 1 des 3. Gesetzes zur Verwaltungsreform (allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Gbl. S. 237) folgende

V E R E I N B A R U N G:

Ausschließlicher Gegenstand der Vereinbarung ist die Vereinbarung über den freiwilligen Zusammenschluss der Stadt Leinfelden und der Gemeinden Echterdingen, Musberg und Stetten auf den Fildern vom 28.6.1974.

Echterdingen, 8.10.1974

gez. Schweizer
gez. Laible
gez. Häußler
gez. Breitling